sich erlaubten unanständigen Ausdrücke, deren er sich einmal für allzeit gegen den Stadtrath zu enthalten, zum bescheid zu eröffnen kömmt.

55.

Nach Maße des vom Hn Stadtbaumeister unterm ist beigerückten Vortrags ist der Waagmeister zur Vergütung dieser entnommenen Bäume, und zwar zur Strafe mit dem Doppelt betrag zu 6 fl für jeden mit denen zu verhalten, daß bei ferner derlei sich erlaubenden excessen, die ihm gemessen einzubieten sind, ohne weiters der 3tache betrag abgeheischet werden würde.

Anzeige des städtischen Bau aufseher Georg Mulser, daß der Johann Waagmeister Mezger der vom Waldaufseher Franz Zelger geschehenen Wahrnung ungeachtet, sich erlaubet habe, 5 Forchbäume in dem Rathswalde zu fällen, und abzuführen.

56.

Ist dem Hn Stadtkassier zur Benehmungswissenschaft zuzufertigen.

Urtheil des Löblen Merkantil magistrats 1ter Instanz, gemäß welchem die Forderungen des Stadtraths an die Hn Franz Gunnerische Masse, an Bürgerwachtgeld, Steuern, und Militar quartier anlagen liquid erkläret werden. etc

10t dieß